

08.07.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**COM(2022) 105 final; Ratsdok. 7042/22**

Der Bundesrat hat in seiner 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Der Vorschlag stellt einen bedeutenden und dringend notwendigen Schritt bei der Bekämpfung und Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Umsetzung der europäischen Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020 bis 2025 dar.
2. Er begrüßt darüber hinaus das Anliegen der Kommission, durch unionsrechtliche Vorgaben eine umfassende Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu erreichen. Der Bundesrat teilt die Feststellungen der Kommission, wonach Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt nicht nur strafwürdige Verhaltensweisen, sondern schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen darstellen und zugleich Ausdruck der strukturellen Diskriminierung von Frauen sind.
3. Der Bundesrat begrüßt ferner das mit dem Richtlinienvorschlag verbundene Ziel, Opferrechte von Frauen zu stärken.

Er weist darauf hin, dass in der Bundesrepublik Deutschland bereits vielfache Verbesserungen des Opferschutzes in diesem Bereich erreicht worden sind. Beginnend mit dem Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 wurde die Situation der Opfer durch weitere zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben kontinuierlich verbessert. So hat das am 1. September 2004 in Kraft getretene Opferrechtsreformgesetz zahlreiche Maßnahmen und Regelungen geschaffen, um die Belastungen des Verletzten durch das Strafverfahren zu verringern, seine Rechte zu stärken und zivilrechtliche Ansprüche gegen den Täter gleich im Rahmen des Strafverfahrens durchzusetzen. Eine weitere Verbesserung des Opferschutzes brachte dann das daran anschließende 2. Opferrechtsreformgesetz, welches am 1. Oktober 2009 in Kraft trat. Durch dieses Gesetz wurden die Möglichkeiten der Nebenklage deutlich erweitert und die Informationsrechte der Geschädigten gestärkt. Schließlich wurden mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 weitere wichtige Schritte unternommen, um den Schutzstandard für die Opfer zu erhöhen. Zum einen wurden die Verpflichtungen der Bundesrepublik aus der Richtlinie 2012/29/EU über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten umgesetzt. Zum anderen wurde die psychosoziale Prozessbegleitung eingeführt.

4. Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundwert der EU, ein Grundrecht und ein Grundprinzip der Europäischen Säule sozialer Rechte. Dennoch ist in keinem Mitgliedstaat eine vollständige Gleichstellung erreicht, vereinzelt gibt es sogar auch Rückschritte. So hat unter anderem die Pandemie die Geschlechtergerechtigkeit zudem noch weiter erschwert und zu einer Zunahme geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere der häuslichen Gewalt, geführt. Auch die Cybergewalt stellt durch die fortschreitende Verbreitung und Nutzung des Internets und der sozialen Medien ein zunehmendes Problem dar.
5. Der Bundesrat nimmt besorgt zur Kenntnis, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in der EU weiterhin weit verbreitet sind und bislang kein deutlicher Rückgang erreicht werden konnte, obwohl die Mitgliedstaaten und die EU gesetzliche und politische Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ergriffen haben. Er teilt die Auffassung der Kommission, dass nicht nur schädliche soziale Normen und Stereotype, die zu einer Ungleichbehandlung der Geschlechter führen, sondern

auch der fragmentierte und teilweise lückenhafte Rechtsrahmen, die damit verbundenen Rechtsunsicherheiten und die unwirksame Durchsetzung zählen zu den festgestellten Ursachen und begünstigenden Faktoren von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

6. Wie von der Kommission und im Rahmen der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) aufgezeigt, bestehen in den Mitgliedstaaten weiterhin Lücken in den Bereichen Schutz, Zugang zur Justiz, Unterstützung, Verhütung sowie Koordinierung und Zusammenarbeit. Der Bundesrat stimmt der Kommission daher zu, dass ein besonderer Bedarf für ein unionsweites strengeres, koordiniertes Handeln besteht. Besonders Cybergewalt gegen Frauen, die sich über Landesgrenzen hinweg entwickelt, lässt die grenzüberschreitende Dimension der Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt deutlich werden. Auch aufgrund der zunehmend transnational agierenden Bewegungen gegen Rechte von Frauen und LGBTIQ-Personen ist es notwendig, dass die EU und die Mitgliedstaaten mit einem gemeinsamen Ansatz die Grundwerte und Grundrechte schützen und verteidigen.
7. Aus den genannten Gründen begrüßt der Bundesrat den von der Kommission verfolgten Ansatz der Schaffung von Mindestvorschriften im Bereich der Straftaten und Opferrechte, die strengere Regelungen in den Mitgliedstaaten weiterhin ermöglichen und damit eine Aufwärtskonvergenz fördern. Er unterstützt außerdem das Ansinnen, durch die vorgeschlagene Richtlinie die Ziele der Istanbul-Konvention auf Unionsebene verbindlich festzulegen.
8. Zugleich sollen durch die vorgeschlagene Richtlinie die Ziele der Istanbul-Konvention erreicht werden, deren Ratifizierung durch die EU mangels entsprechenden Ratsbeschlusses bislang noch nicht erfolgt ist. Der EuGH hat in seinem Gutachten vom 6. Oktober 2021 die rechtlichen Grundlagen für einen Beitritt der EU geklärt und festgestellt, dass die EU auch dann der Istanbul-Konvention beitreten kann, wenn ein entsprechender Beschluss des Rates ohne einstimmige Entscheidung der Mitgliedstaaten angenommen wird. Der Bundesrat fordert unter Verweis auf seine Stellungnahme (BR-Drucksache 117/20 (Beschluss)) die Bundesregierung daher auf, darauf hinzuwirken, dass im Rat ein neuer Anlauf für einen zügigen Abschluss des Ratifizierungsverfahrens der EU unternommen wird.

Wie schon in der genannten Stellungnahme festgestellt, unterstreicht der Bundesrat erneut, dass den in einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Widerständen und Vorbehalten gegen die Istanbul-Konvention auf allen Ebenen entgegenge wirkt werden muss. Er ist der Auffassung, dass durch die Verhandlungen zum vorliegenden Richtlinienvorschlag auch insofern ein Fortschritt erreicht und ein gemeinsames Verständnis über notwendige Mindeststandards erzielt werden kann.

9. Der Bundesrat ist besorgt über die Berichte und Studien, dass während der Corona-Pandemie die Fälle von häuslicher Gewalt zugenommen haben.
10. Er fordert die Bundesregierung auf, sich für eine verbesserte Studien- und Datenlage im Bereich der häuslichen Gewalt und Gewalt gegen Frauen einzusetzen, damit das Dunkelfeld auf diesem Gebiet aufgeheilt werden kann. Erforderlich ist eine verlässliche Datengrundlage auch, um die Wirksamkeit der einzuführenden Maßnahmen des Richtlinienvorschlags zu evaluieren. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Gewalttaten im digitalen Bereich.
11. Der Bundesrat stellt fest und begrüßt, dass die Annäherung und partielle Anhebung des Niveaus bei Präventions- und Schutzmaßnahmen in den Mitgliedstaaten dazu beitragen kann, Gewalt und die zu Grunde liegenden Ursachen wirksamer zu bekämpfen. Er begrüßt daher ausdrücklich die in Artikel 36 vorgeschlagenen Präventivmaßnahmen. Der Bundesrat sieht das Ziel der Prävention vor allem darin, eine nachhaltige gesamtgesellschaftliche Änderung der Denkmuster und Verhaltensweisen zu erreichen, die zu geschlechtsspezifischer Gewalt führen. Die Verhinderung der Entstehung von Gewalt beugt Straftaten und Viktimisierungen vor und macht Maßnahmen der Strafverfolgung, des Opferschutzes und der Opferhilfe erst gar nicht erforderlich.
12. Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Kommission, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt Schutz und Unterstützung zukommen zu lassen, die auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Er weist darauf hin, dass Frauen aus marginalisierten Gemeinschaften besonders von Gewalt betroffen sein können und bei der – diskriminierungsfreien – Ausgestaltung und Implementierung der Vorgaben der Richtlinie ein barrierefreier Zugang zu Schutz und Unterstützung sowie zu Strafverfolgungsbehörden und der Justiz sicherzustellen ist.

13. Der Bundesrat setzt sich dafür ein, dass bei der Umsetzung des Richtlinienvorschlags auch Transfrauen einbezogen werden, und unterstützt die Zugrundelegung eines nichtbinären Geschlechterbegriffs.
14. Er erwartet, dass durch eine konkrete Ausgestaltung von Vorgaben zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt auch im Vergleich mit der Istanbul-Konvention relevante Beiträge zur Verhütung von schwerwiegenden oder tödlichen Gewaltvorfällen erbracht werden können. Beispielhaft seien die vorgesehene Etablierung von vorgeschriebenen Risikobewertungen nach dem ersten Kontakt des Opfers mit den zuständigen Behörden oder die Implementierung von Leitlinien für Angehörige der Gesundheitsberufe und Sozialdienste genannt.
15. Schließlich bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht im Hinblick auf einen besseren Schutz für Opfer häuslicher oder partnerschaftlicher Gewalt, die nur ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht besitzen, einzusetzen.
16. Er begrüßt ausdrücklich, dass mit dem in Artikel 5 des Richtlinienvorschlags festgesteckten Rahmen für die Strafbarkeit einer Vergewaltigung ein umfassender Schutz des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung innerhalb der gesamten EU gewährleistet würde.

Zu einzelnen Vorschriften

17. Der Bundesrat hält allerdings einen Teil der in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Regelungen nicht für angezeigt.

Zu Artikel 12 Absatz 2 bis 4

18. Gegen die Regelungen zu den Strafen in Artikel 12 Absatz 2 bis 4 des Richtlinienvorschlags bestehen Bedenken. Die in dem Richtlinienvorschlag enthaltenen detaillierten Vorgaben an die Mitgliedstaaten gehen mit tiefgreifenden Eingriffen in das strafrechtliche System der Mitgliedstaaten einher. Der Bundesrat weist insoweit darauf hin, dass in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten für das System der Strafraumen eine innere Kohärenz besteht, die nicht durch zu enge Vorgaben des europäischen Gesetzgebers gefährdet werden darf. Da

die gesetzlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten diesbezüglich nicht unerheblich divergieren und die Strafrahmen auch Auswirkungen auf die Verjährungsfristen haben, muss den Mitgliedstaaten hier ein ausreichender Regelungsspielraum eingeräumt werden. Dem trägt die vorgeschlagene Regelung bislang nicht Rechnung.

Darüber hinaus sehen die Regelungen in Absatz 2 und Absatz 4 für einen umfangreichen Katalog von erschwerenden Gründen in Artikel 13 des Richtlinienvorschlags höhere Strafen vor. Der Katalog in Artikel 13 begegnet jedoch in Umfang und Ausgestaltung erheblichen Bedenken, indem dieser teilweise an nur unzureichend bestimmte Erschwerungsgründe anknüpft (siehe etwa Buchstaben b und f) oder solche Gründe aufführt, die nicht notwendig erhöhtes Unrecht darstellen (etwa Buchstaben c, d, k und l). Bereits aus diesen Gründen ist es – jedenfalls ohne Änderung des Artikels 13 – nicht sachgerecht, höhere Strafen an die Verwirklichung erschwerender Umstände im Sinne des Artikels 13 zu knüpfen.

Schließlich erweist sich auch die Regelung in Absatz 3 als problematisch, wenn sie den Mitgliedstaaten vorgibt, für Wiederholungstäter einer Vergewaltigung obligatorisch die Teilnahme an einem Interventionsprogramm gemäß Artikel 38 des Richtlinienvorschlags vorzusehen. Eine derartige Konsequenz ließe für die Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls keinen Raum. Ungeachtet der Unklarheit darüber, was der Regelungsvorschlag genau unter einem "Interventionsprogramm" versteht, ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass ein Täter nicht zu einer therapeutischen Behandlung gezwungen werden kann und eine solche Behandlung bei fehlender Motivation und fehlendem Behandlungswillen des Täters auch keinen Erfolg verspricht.

Zu Artikel 12 Absatz 3

19. Die zwingende Teilnahme eines Täters, der sich wiederholt der Vergewaltigung schuldig gemacht hat, an einem Interventionsprogramm im Sinne des Artikel 38 ist als Tatsanktion abzulehnen. Sie greift in die durch Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK und die nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten (für die Bundesrepublik Deutschland: Artikel 92, Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes) verbürgte Unabhängigkeit der Justiz ein, zu der es gehört, bei jeder Urteilsfindung beziehungsweise verfahrensabschließenden Entscheidung den Sachverhalt ein-

zelfallbezogen zu betrachten und die individuellen Besonderheiten hinreichend bei der Strafzumessung zu würdigen.

Zu Artikel 13

20. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Regelung zu den erschwerenden Umständen in Artikel 13 des Richtlinienvorschlags der Überarbeitung und Eingrenzung bedarf. Die Regelung enthält einen umfangreichen Katalog von 15 Straferschwerungsgründen. Hierdurch wird in besonderer Weise auf die Strafzumessung der Gerichte der Mitgliedstaaten Einfluss genommen. Das gilt umso mehr, weil die Straferschwerungsgründe, wie in Artikel 12 Absatz 2 und 4 des Richtlinienvorschlags vorgesehen, zum Anlass für eine Anhebung des Höchstmaßes von Freiheitsstrafen genommen werden. Um die innere Kohärenz mitgliedstaatlicher Regelungen und Strafzumessungstraditionen nicht zu gefährden, ist der europäische Gesetzgeber hier zur Zurückhaltung aufgefordert. Ein Bedürfnis für derartig umfangreiche Vorgaben ergibt sich auch nicht unter dem Aspekt effektiver Durchsetzung europäischen Rechts oder der Verbesserung zwischenstaatlicher Zusammenarbeit.

Gegen eine Vielzahl der in Artikel 13 aufgeführten erschwerenden Umstände bestehen auch in der Sache Bedenken.

Im Lichte des Bestimmtheitsgrundsatzes bedarf es dringend einer präziseren Definition von Gewalt. Der in Artikel 4 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags definierte Gewaltbegriff, der auch digitale Rechtsverletzungen umfasst und die Verursachung körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Schäden einander gleichstellt, ist eine programmatische Sammelbezeichnung für eine Vielzahl von Beeinträchtigungen aller Art. Die Einordnung einer solchen Bandbreite von Verhaltensweisen als "Gewalt" erweist sich als konturenlose gesellschaftliche Zuschreibung. Sie ist allgemeiner Ausdruck der missbilligenden Bewertung des Verhaltens und daher als Strafschärfungsgrund untauglich.

Die als Straferschwerungsgrund in Buchstabe c genannte Tatbegehung zum Nachteil eines Kindes, also einer Person unter 18 Jahren (Artikel 4 Buchstabe h), stellt nicht notwendig erhöhtes Unrecht dar. Dies gilt insbesondere, wenn man insoweit die Fälle von Cyberstalking (Artikel 8 des Richtlinienvorschlags) und Cybermobbing (Artikel 9 des Richtlinienvorschlags) in den Blick nimmt, die häufig unter gleichaltrigen Jugendlichen begangen werden. Auch der Umstand, dass die Straftat in Gegenwart eines Kindes begangen wurde (Buchstabe

d), vermag gerade in den Fällen der Computerkriminalität nach Artikel 7 bis 10 des Richtlinienvorschlags nicht stets und nicht ohne weiteres das Unrecht der Tat zu erhöhen.

Die in den Buchstaben k und l erfassten Fälle, nach denen die gegen einen – früheren oder derzeitigen – Partner beziehungsweise einen Familienangehörigen gerichtete Tat ebenfalls erschwerend wirken soll, weisen gleichfalls nicht zwangsläufig gesteigertes Unrecht auf. Zwar kann in derartigen Konstellationen insbesondere der Aspekt des Vertrauensmissbrauchs straferschwerend zu bewerten sein. Jedoch kann dies nicht für Fälle gelten, in denen schutzwürdiges Vertrauen im Einzelfall nicht besteht und auch sonst keine Umstände vorliegen, die die Tat gerade mit Blick auf das konkrete Opfer als besonders verwerflich erscheinen lassen oder bei diesem besondere Tatfolgen verursachen. Eine pauschale Verpflichtung zur Strafschärfung ohne Rücksicht auf die jeweiligen Umstände und Motivlagen (etwa mit Blick auf seinerseits rechtswidriges Vorverhalten des späteren Opfers oder Demütigungen beziehungsweise gewichtige Provokationen des Täters durch das Opfer) ist mit dem Schuldprinzip schwerlich in Einklang zu bringen. Der Aspekt familiärer oder partnerschaftlicher Beziehung zwischen Täter und Opfer kann für sich gesehen als Straferschwerungsgrund nicht genügen.

Andere Erschwerungsgründe (etwa Buchstabe n) sind überhaupt nur bei analoger Tatbegehrung sinnvoll; bei Cyberkriminalität droht ein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot.

Zu Artikel 15

21. Die Regelung zu den Verjährungsfristen in Artikel 15 des Richtlinienvorschlags begegnet Bedenken. Der Bundesrat weist insoweit darauf hin, dass in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten für das System der Verjährung eine innere Kohärenz besteht, die nicht durch zu enge Vorgaben des europäischen Gesetzgebers gefährdet werden sollte. Da die gesetzlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten diesbezüglich nicht unerheblich divergieren und die Dauer der Verjährung auch im Zusammenhang mit den Strafdrohungen steht, muss den Mitgliedstaaten hier ein ausreichender Regelungsspielraum eingeräumt werden. Dem werden die detaillierten Vorgaben zur Verjährung in Artikel 15 nicht gerecht.

Beispielsweise ist es nicht sachgerecht, wenn der Regelungsvorschlag in Absatz 4 und 5 den Beginn der Verjährung – alternativ – an die Kenntnisnahme des Opfers von der Straftat knüpft, da hierdurch unübersehbar lange Verjährungsfristen drohen. Auch stehen die Mindest-Höchststrafen, die für Taten nach Artikeln 7 bis 10 des Richtlinienvorschlags vorgesehen sind (vergleiche Artikel 12 Absatz 5 und 6 des Richtlinienvorschlags: zwei Jahre und ein Jahr Freiheitsstrafe), in einem unerklärten Kontrast zu den geforderten langen Verjährungsfristen von mindestens fünf beziehungsweise sieben Jahren. Schließlich ist auch die Regelung in Absatz 6, die den Beginn der Verjährungsfrist bei gegen Kinder gerichteten Taten frühestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers beginnen lassen will, für die in Artikeln 7 bis 10 geregelten Taten der Computerkriminalität nicht geboten. Altersbedingte oder familiäre Abhängigkeiten, die einem Entschluss zur Strafanzeige entgegenstehen könnten, bestehen in diesen Fällen regelmäßig nicht. Sofern Kinder, also Personen unter 18 Jahren (Artikel 4 Buchstabe h), Opfer derartiger Taten sind, wird es sich in aller Regel um ältere Kinder handeln, die bereits die erforderliche geistige Reife besitzen, um über die Stellung einer Strafanzeige zu entscheiden. Verkannt wird zudem, dass es sich bei einer Vielzahl von Straftaten gerade aus dem Bereich des Cybermobbings, aber auch der unerlaubten Weitergabe von Bildmaterial um typische Jugendkriminalität handelt. Eine unterschiedslose Verlängerung der Verjährungsfristen in diesen Fällen bis über das 18. Lebensjahr des Verletzten hinaus schüfe einen sachwidrigen Schwebezustand, der dem grundsätzlichen Beschleunigungsgebot aus Artikel 13 der Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, zuwiderliefe.

Zu Artikel 22

22. Das in Artikel 22 des Richtlinienvorschlags vorgesehene absolute Verbot der Erforschung des früheren sexuellen Verhaltens des Opfers und der damit zusammenhängenden Aspekte seines Privatlebens ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Gerade bei Sexualstraftaten stehen häufig keine objektiven Beweismittel zur Verfügung, sondern nur die Aussage des – möglichen – Opfers. Vor diesem Hintergrund muss vom Gericht besonders gründlich überprüft werden, ob das Opfer die objektive Wahrheit sagt oder dessen Aussage zum Beispiel durch frühere Traumatisierungen oder sonstige Beeinflussungen verzerrt oder beeinträchtigt ist. Die früheren – auch sexuellen – Beziehungen

des Opfers zum Verdächtigen können bei Sexualstraftaten – die in aller Regel Beziehungsstraftaten sind – nicht ausgeblendet werden. Hinzu kommt, dass das Opfer gegebenenfalls begutachtet werden muss, sei es aussagepsychologisch, sei es in Bezug auf Verletzungen oder Traumatisierungen. Hier würde es den wissenschaftlichen Standards widersprechen, wenn der Gutachter nicht auch das frühere Sexual- und Intimleben des Opfers miteinbeziehen würde. Da nach dem Richtlinienvorschlag die Verteidigungsrechte unberührt bleiben sollen, stellt sich zudem das Problem, dass die Strafverfolgungsbehörden in ihren Erkenntnismöglichkeiten gegenüber der Verteidigung sachwidrig eingeschränkt wären.

23. Der Bundesrat weist mit Blick auf Artikel 22 des Richtlinienvorschlags außerdem darauf hin, dass die generelle Unzulässigkeit von Fragen, Nachforschungen und Beweisen in Bezug auf das frühere sexuelle Verhalten des Opfers oder andere damit zusammenhängender Aspekte des Privatlebens des Opfers bei strafrechtlichen Ermittlungen und Gerichtsverfahren das Fragerecht der verfolgten Person (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d EMRK) sowie deren Verteidigungsrechte und damit auch den Anspruch auf ein faires Verfahren (Artikel 6 Absatz 1 Seite 1 EMRK) in konventionswidriger Weise einschränkt. Zugleich wird damit eine Beweisregel festgeschrieben, die gegen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung durch das erkennende Gericht und damit der richterlichen Unabhängigkeit verstößt.

Zu Artikel 35

24. Der Bundesrat regt an, den Personenkreis der LGBTIQ über die Aufzählung in den Erwägungsgründen hinaus auch in Kapitel 4 des Richtlinienvorschlags (Opferhilfe) in die Aufzählung des Artikel 35 Absatz 1 (Gezielte Unterstützung von Opfern mit besonderen Bedürfnissen und gefährdeten Gruppen) explizit aufzunehmen. Andernfalls wird die Gefahr gesehen, dass im Zweifel eine ohne Frage besonders gefährdete Opfergruppe unsichtbar bleiben würde. LGBTIQ-Personen sind häufig Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt. Dies macht sich auch in Gewaltkontexten bemerkbar. Zudem hat diese vulnerable Gruppe, die in sich äußerst heterogen ist, einen besonderen, sensiblen Unterstützungs- und Hilfebedarf.

Zu Artikel 37

25. Er begrüßt das mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Ziel der wirksamen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der EU und das hierfür in Artikel 37 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags enthaltene Gebot, Fachkräften, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, darunter unter anderem Gerichtsbediensteten, Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, entsprechende Schulungen und gezielte Informationen anzubieten, um sicherzustellen, dass diese Fachkräfte angemessen reagieren und Fälle von Gewalt erkennen können.
26. Der Bundesrat betont die Notwendigkeit, bei der Schulung und Information von Fachkräften (vergleiche Kapitel 5, Artikel 37 des Richtlinienvorschlags) etwaige Wissenslücken hinsichtlich des Personenkreises der LGBTIQ beim Fachpersonal zu füllen und auch so für eine gute und passgerechte Opferbegleitung auch von LGBTIQ-Personen zu sorgen.
27. Er betont ferner die zentrale Bedeutung von Aus- und Fortbildung für die Überwindung von gegen Frauen und Mädchen gerichteter geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere auch im Bereich der Justiz und Strafverfolgung. Er bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die durch Artikel 37 des Richtlinienvorschlags vorgesehene effektive Sicherstellung der Schulung einschlägiger Fachkräfte in den weiteren Beratungen gewahrt bleibt.

Direktzuleitung an die Kommission

28. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.